

EHRENORDNUNG

für die Verbandsgemeinde Rennerod

Die Verbandsgemeinde Rennerod ehrt Persönlichkeiten, die sich um das Allgemeinwohl verdient gemacht haben oder durch ihre Stellung oder besondere Leistungen hervorgetreten sind sowie Ehe- und Altersjubilare, Vereine, Einrichtungen und Betriebe nach Maßgabe dieser Ehrenordnung, die der Verbandsgemeinderat am 30.10.1984 beschlossen hat.

§ 1

Wappenschale

1. Die Verbandsgemeinde kann Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise auf politischem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem oder auf sonstigem Gebiet um die Verbandsgemeinde und ihre Einwohner verdient gemacht haben, die Wappenschale verleihen. Die Wappenschale ist die höchste Auszeichnung, die die Verbandsgemeinde zu vergeben hat.
2. Die Wappenschale besteht aus Bronze. Die Innenfläche ist patiniert, der Rand hell poliert. Sie hat einen Durchmesser von 23 cm. Die Wappenschale trägt auf der Vorderseite das Wappen der Verbandsgemeinde, auf der Rückseite Verbandsgemeinde Rennerod, den Name des Geehrten, den Satz „hat sich verdient gemacht“ und die Jahreszahl.
3. Über die Verleihung der Wappenschale wird eine Urkunde ausgestellt, die das Wirken des Geehrten für die Verbandsgemeinde und ihre Einwohner in kurzer Form beschreibt.

§ 2

Siegelmünze

1. Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem oder auf sonstigem Gebiet um die Einwohner und das Ansehen der Verbandsgemeinde verdient gemacht haben, kann die Siegelmünze verliehen werden.
2. Die silberne Siegelmünze hat einen Durchmesser von 40 mm und eine Stärke von 1,9 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Verbandsgemeinde und die Umschrift „Siegelmünze Verbandsgemeinde Rennerod – Jahreszahl“. Auf der Rückseite den Namen des Ausgezeichneten und den Satz „hat sich verdient gemacht“.
3. Über die Verleihung der Siegelmünze wird eine Urkunde ausgefertigt, die das Wirken des Geehrten kurz beschreibt.

§ 3

Verfahren

1. Der Vorschlag zu einer Ehrung nach §§ 1 und 2 ist schriftlich begründet beim Bürgermeister einzureichen. Bevor der Bürgermeister den Vorschlag dem Verbandsgemeinderat zur Entscheidung vorlegt, bedarf er der Zustimmung des Haupt-, Bau- und Finanzausschusses.

2. Über die Ehrung entscheidet der Verbandsgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die bevorstehende Ehrung und die wesentliche Begründung hierfür werden in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben, wenn der Betroffene zuvor erklärt hat, die Ehrung anzunehmen.
3. Die Ehrung findet grundsätzlich im Rahmen einer feierlichen Ratssitzung mit anschließendem Empfang statt. Ist der zu Ehrende ernstlich gehindert, an dieser Ratssitzung teilzunehmen, wird er in Anwesenheit einer Abordnung des Rats geehrt.
4. Beim Ableben einer nach §§ 1 und 2 geehrten Persönlichkeit veröffentlicht die Verbandsgemeinde einen Nachruf. Zur Beisetzung legt der Bürgermeister in Anwesenheit einer Abordnung des Rats einen Kranz nieder.

§ 4 Ehrenempfang

1. Die Verbandsgemeinde kann zu Ehren von Einwohnern, die nach dem Bundes- oder Landesrecht besonders ausgezeichnet worden sind, einen Empfang geben, wenn die Verdienste des so Ausgezeichneten auch der Verbandsgemeinde und ihren Einwohnern zugute gekommen sind oder in sonstiger Weise besonders vorbildlich waren.
2. In begründeten Einzelfällen kann ein Empfang auch zu Ehren anderer Persönlichkeiten gegeben werden, wenn sich diese in besonderer Weise um die Gemeinschaft verdient gemacht haben, ohne dass sie zugleich in anderer Weise geehrt werden.
3. Über die Ausrichtung eines Ehrenempfanges entscheidet der Verbandsgemeinderat, bei Einstimmigkeit der Haupt-, Bau- und Finanzausschuss.

§ 5 Goldenes Buch

1. Die Verbandsgemeinde führt ein Goldenes Buch, in das sich verdiente oder herausragende Persönlichkeiten eintragen. Die Eintragung erfolgt im Rathaus in Anwesenheit des Bürgermeisters und einer Abordnung des Rats.
2. Die nach den §§ 1, 2 und 4 Abs. 1 Geehrten tragen sich grundsätzlich in das Goldene Buch ein. Im Übrigen entscheidet über die Eintragung der Verbandsgemeinderat, bei Einstimmigkeit der Haupt-, Bau- und Finanzausschuss.

§ 6 Ehrenwehrleiter, Ehrenwehrführer

1. Die Verbandsgemeinde kann einem Wehrleiter, der sein Ehrenamt mindestens 15 Jahre ausgeübt und sich dabei besonders verdient gemacht hat, die Ehrenbezeichnung „Ehrenwehrleiter“ verleihen. Ebenso kann einem Wehrführer, der sein Ehrenamt mindestens 15 Jahre ausgeübt und sich dabei besonders verdient gemacht hat, die Ehrenbezeichnung „Ehrenwehrführer“ verliehen werden.

2. Die Ehrung kann nur nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt erfolgen. Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird eine Urkunde ausgefertigt.
3. Über die Ehrung entscheidet der Verbandsgemeinderat, bei Einstimmigkeit der Haupt-, Bau- und Finanzausschuss auf Vorschlag des Bürgermeisters.

§ 7 Ehe- und Altersjubiläen

1. Die Verbandsgemeinde gratuliert Ehejubilaren durch Aushändigung einer Glückwunsch-urkunde in Verbindung mit einem Geldgeschenk.

Als Ehejubiläen gelten: Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit,
Eiserne Hochzeit und Kupferne Hochzeit.

Der Wert des Ehrengeschenkes bestimmt sich nach der Anlage zu dieser Ehrenordnung.

2. Altersjubilaren gratuliert die Verbandsgemeinde durch die Aushändigung einer Glückwunschkarte in Verbindung mit einem Ehrengeschenk; ab dem 90. Geburtstag mit einer Glückwunschkarte. *Als Altersjubiläen gelten der 100. Geburtstag und jedes weitere Lebensjahr.*¹
Der Wert des Ehrengeschenkes bestimmt sich nach der Anlage zu dieser Ehrenordnung.

§ 8 Vereinsjubiläen

1. Die Verbandsgemeinde ehrt Vereine oder vereinsähnliche Einrichtungen, die gemeinnützige Belange der Allgemeinheit wahrnehmen erstmals ab dem 25-jährigen Gründungsfest mit einer Urkunde und einer Sach- oder Geldzuwendung. Nach jeweils weiteren 25 Jahren wird der Verein oder die vereinsähnliche Einrichtung erneut geehrt.
2. Der Glückwunsch der Verbandsgemeinde wird während der öffentlichen Festveranstaltung vom Bürgermeister überbracht. Der Wert der Sach- oder Geldzuwendung richtet sich nach der Anlage zu dieser Ehrenordnung.

§ 9 Betriebsjubiläen

1. Die Verbandsgemeinde ehrt Betriebe und Praxen aus Anlass ihres 25-jährigen Bestehens sowie alle weiteren 25 Jahre mit einer Urkunde und einem Geschenk.
2. Der Wert des Geschenkes bestimmt sich nach der Anlage zu dieser Ehrenordnung.

¹ Geändert durch Beschluss vom 28.04.1994

§ 10
Sonstige Ehrungen, Anlage

1. Sonstige Ehrungen bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Haupt-, Bau- und Finanzausschuss. Dies gilt insbesondere bei Jubiläen von Ortsgemeinden oder besonderen Ereignissen. Für die Beschlussfassung gilt § 3 Abs. 2 dieser Ehrenordnung.
2. Verfahrens- und Auslegungsregeln sowie Wertfestsetzungen, die einer regelmäßigen Überprüfung bedürfen, werden in einer Anlage zu dieser Ehrenordnung festgelegt. In dieser Anlage wird auch die Wahrnehmung von Anlässen im persönlichen Bereich der Mitglieder der Vertretungsorgane, der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde durch den Haupt-, Bau- und Finanzausschuss geregelt.
3. Die Anlage zu dieser Ehrenordnung wird vom Verbandsgemeinderat, bei Einstimmigkeit von Haupt-, Bau- und Finanzausschuss beschlossen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung und die Erstfassung der Anlage nach § 10 Abs. 2 treten am 01.11.1984 in Kraft.

Anlage 1

zur Ehrenordnung der Verbandsgemeinde Rennerod

Der Verbandsgemeinderat hat gemäß § 10 Abs. 2 und 3 der Ehrenordnung folgende Anlage beschlossen:

§ 1

Verfahrensregeln

1. Ehrungen nach den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 können nur erfolgen, wenn der zu Ehrende die Voraussetzungen zur Übernahme eines öffentliche Ehrenamtes erfüllt. Auf das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit kann bei Ehrungen nach § 6 nicht verzichtet werden.
2. Bei einer Ehrung nach den §§ 1, 2 und 4 ist der Veranstaltungsablauf und die Zahl der zu ladenden Gäste auf den Wirkungsbereich des Geehrten abzustellen. Dabei ist der Anlass der Ehrung besonders zu berücksichtigen.
3. Die Wehrführerversammlung ist vor der Entscheidung nach § 6 Abs. 3 zu hören.
4. Der Bürgermeister kann die Vornahme der Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen den Beigeordneten zur regelmäßigen Wahrnehmung übertragen.

§ 2

Persönliche Anlässe

1. Mitglieder der Organe der Verbandsgemeinde, Ehrenbeamte der Verbandsgemeinde, Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderats und Ortsbürgermeister erhalten anlässlich ihres 50. und bei Vollendung jeden weiteren Jahrzehntes ein besonderes Glückwunschsreiben der Verbandsgemeinde und ein Geschenk mit einem Wert bis 50,- €. ¹ Das gleiche gilt bei Eheschließungen und Ehejubiläen.
2. Der Glückwunsch nach Abs. 1 wird auch den dort genannten ehemaligen Mandatsträgern zuteil, wenn sie ihr Mandat mindestens drei Wahlperioden ausgeübt haben.
3. Beim Ableben eines aktiven Mitgliedes der Organe der Verbandsgemeinde, eines aktiven Ehrenbeamten der Verbandsgemeinde, eines aktiven Ausschussmitgliedes des Verbandsgemeinderats sowie eines aktiven Ortsbürgermeisters veröffentlicht die Verbandsgemeinde einen Nachruf und legt zur Beisetzung einen Kranz nieder. Das gleiche gilt für ehemalige Mitglieder der Organe der Verbandsgemeinde, wenn sie gesetzliche Vertreter oder mindestens drei Wahlperioden Mitglied des Rates waren.
Ob in anderen Fällen eine Beileidsbekundung erfolgen soll, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten.

¹ Geändert durch Richtlinie zur Anpassung an den EURO vom 01.01.2002

§ 3 Wertfestsetzung

1. Der Wert der Wappenschale gemäß § 1 der Ehrenordnung beträgt 125,- €. ¹ Der Wert der Siegelmünze gemäß § 2 der Ehrenordnung beträgt 40,- €. ¹
2. Der Wert des Ehrengeschenkes bei Ehejubiläen gemäß § 7 Abs. 1 beläuft sich bei der Goldenen Hochzeit auf 50,- € ¹, bei der Diamantenen und jeder weiteren Hochzeit auf 100,- €. ¹
3. Der Wert des Ehrengeschenkes für Altersjubiläen gemäß § 7 Abs. 2 der Ehrenordnung beläuft sich *für das 100. und jedes weitere Lebensjahr* ² auf 50,- €. ¹
4. Der Wert des Geschenkes für Vereinsjubiläen gemäß § 8 Abs. 1 der Ehrenordnung beläuft sich beim ersten Jubiläum auf 100,- € ¹, erhöht sich bei den nachfolgenden Jubiläen jeweils um 25,- € ¹ und beträgt ab dem 100-jährigen und jedem weiteren Jubiläum jeweils 175,- €. ¹
5. Der Wert des Geschenkes bei Betriebsjubiläen nach § 9 Abs. 1 beläuft sich je nach Betriebsdauer und Umfang des Betriebes auf 12,50 € ¹ bis 75,- €. ¹

§ 4 Inkrafttreten

Diese Anlage zur Ehrenordnung der Verbandsgemeinde Rennerod tritt mit dem Datum der Ehrenordnung in Kraft.

¹ Geändert durch Richtlinie zur Anpassung an den EURO vom 01.01.2002

² Geändert durch Beschluss vom 28.04.1994

Anlage 2¹

zur Ehrenordnung der Verbandsgemeinde Rennerod

Die Anlage 1 zur Ehrenordnung der Verbandsgemeinde Rennerod vom 30.10.1984 wird wie folgt ergänzt:

§ 1

„Ehrungen für herausragende sportliche, kulturelle und sonstige Leistungen in der Verbandsgemeinde Rennerod sollen gemäß nachfolgenden Bestimmungen erfolgen:

Geehrt werden sollen:

a) Mannschaften, die

1. *eine Meisterschaft errungen haben;*²
2. einen der ersten drei Plätze einer Meisterschaft auf Landesebene belegt, oder
3. an Deutschen Meisterschaften teilnehmen, bei der mindestens eine Vorqualifikation erforderlich war.

b) Einzelsportler, die

1. eine Meisterschaft von Kreisebene aufwärts erreichten,
2. einen der ersten drei Plätze einer Meisterschaft oder Rangliste auf Landesebene erreichten
3. an Deutschen Meisterschaften teilnehmen, bei denen mindestens eine Vorqualifikation erforderlich war,
4. *zum 25. Mal das „Deutsche Sportabzeichen“ errungen haben,*²
5. *einen der ersten drei Plätze im „Wäller-Lauf-Cup“ errungen haben.*²

c) Vereine, Gruppen oder Einzelpersonen, die im kulturellen Bereich oder in sonstiger Weise herausragende Leistungen erbracht haben.

Geehrt werden nur Amateure.“

§ 2

Diese Änderung der Anlage zur Ehrenordnung tritt am 01.04.2000 in Kraft.

56477 Rennerod, den 24.03.2000

gez.: Daum
Bürgermeister

¹ Ergänzt durch Änderung vom 24.03.2000

² Geändert durch HBF-Beschluss vom 17.11.2015